2016-183

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 3. Mai 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 (Steuererlass, § 201 StG und 201a StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, stellte mit Schreiben vom 2. Mai 2015 sowie 2. Juli 2015 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014. Mit Einspracheentscheid vom 11. Januar 2016 für die kantonalen Steuern pro 2013 sowie Erlassentscheid vom 10. Mai 2016 für die kantonalen Steuern pro 2014 wies die Steuerverwaltung die Gesuche ab. Die beiden Entscheide sind in Rechtskraft erwachsen.

B. Mit Schreiben vom 14. September 2016 stellte die Rekurrentin erneut ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 in der Höhe von insgesamt CHF 2‘131.75.

Mit Erlassentscheid vom 19. September 2016 trat die Steuerverwaltung auf das Gesuch um Steuerlass nicht ein. Die Rekurrentin habe bereits ein Erlassgesuche für die Steuern pro 2013 und 2014 gestellt, welche mit Entscheid vom 11. Januar 2016 für die Steuern pro 2013 und mit Entscheid vom 10. Mai 2016 für die Steuern pro 2014 abgewiesen worden seien. Es würden keine Anhaltspunkte bestehen, auf die Entscheide zurückzukommen.

C. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 erhob die Rekurrentin Einsprache. Sie sei alleinerziehende Mutter von vier Kindern und könne die Steuerforderung nicht begleichen. Die Einträge im Betreibungsregister seien gelöscht worden, ohne dass sie irgendjemandem etwas bezahlt habe.

Mit Entscheid vom 17. November 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

D. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. Dezember 2016. Die Rekurrentin macht geltend, dass sie gegen die fünf Betreibungen Rechtsvorschlag erhoben habe. Zudem seien zwei von diesen fünf Betreibungen gelöscht. Sie habe keine Gläubiger bevorzugt, weshalb ihr der Steuererlass zu gewähren sei. In früheren Jahren sei ihr jeweils der Erlass gewährt worden. Zudem stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

Mit Instruktionsverfügung vom 24. Januar 2017 hiess der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gut.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 reicht die Rekurrentin eine ergänzende Begründung ein. Sie macht geltend, dass sie alleinerziehende Mutter von vier Kindern sei und Sozialhilfe beziehe und deshalb die Steuerforderung nicht bezahlen könne.

In ihrer Vernehmlassung vom 17. März 2017 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. November 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Dezember 2016 (Datum des Poststempels: 16. Dezember 2016) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. November 2016 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Mit Einspracheentscheid vom 11. Januar 2016 für die kantonalen Steuern pro 2013 sowie Erlassentscheid vom 10. Mai 2016 für die kantonalen Steuern pro 2014 wies die Steuerverwaltung die Gesuche um Steuererlass ab. Sie begründete dies

jeweils mit dem Vorliegen von Drittgläubigern. Beide Entscheide sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Auf das erneute Erlassgesuch trat die Steuerverwaltung mit Verfügung vom 19. September 2016 nicht ein.

b) Es ist vorliegend lediglich zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf das erneute Erlassgesuch eingetreten ist. Ein Erlassgesuch, das die Steuerbehörde beurteilt und mit einer rechtskräftig gewordenen Verfügung abgewiesen hat, kann zufolge der Verbindlichkeit der Verfügung (materielle Rechtskraft) kein zweites Mal gestellt werden, wenn sich die finanzielle Situation der steuerpflichtigen Person seit Erlass der Verfügung nicht grundlegend geändert hat. Auf ein zweites Erlassgesuch zum gleichen Sachverhalt (gleiche Steuerperiode, gleiche finanziellen Verhältnisse etc.) ist daher nicht einzutreten. Nur wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Erlassgesuch grundlegend verändert haben, ist ein erneutes Erlassgesuch materiell zu behandeln.

c) aa) Die Rekurrentin macht im vorliegenden Verfahren einzig geltend, dass sie von der Sozialhilfe abhängig und alleinerziehende Mutter von vier Kindern sei. Gegen die fünf Betreibungen habe sie Rechtsvorschlag erhoben. Zudem seien zwei von diesen fünf Betreibungen bereits gelöscht. Sie habe keine Gläubiger bevorzugt, weshalb ihr der Steuererlass zu gewähren sei.

bb) Die Rekurrentin hatte im Zeitpunkt der beiden ersten Erlassgesuche für die kantonalen Steuern pro 2013 und 2014 fünf offene Betreibungen in der Höhe von CHF 4‘581.05. Gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 14. März 2017 ist die Betreibung von Herrn B in der Höhe von CHF 1‘010.00 erloschen. Es bestehen jedoch weiterhin vier offene Betreibungen in der Höhe von CHF 3‘571.05. Somit hat sich die finanzielle Situation der Rekurrentin nicht grundlegend verändert. Die Rekurrentin bringt auch keine weiteren Gründe und Tatsachen vor, noch sind solche ersichtlich, welche eine Neubeurteilung oder Revision rechtfertigen würden.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin keine neuen Tatsachen geltend macht, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die erneuten Gesuche um Steuererlass eintrat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.